

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 539/2017
öffentlich

| | |
|--------------------------------|-------------------------|
| Amt/Geschäftszeichen: Hauptamt | Datum: 30.03.2017 |
| Bearbeiter: Tobias Mielke | Wahlperiode 2014 - 2019 |

| Beratungsfolge | Termin | Abstimmung | Ja Nein Enthaltung |
|----------------|------------|------------|------------------------|
| Stadtrat | 19.04.2017 | zugestimmt | 23 0 0 |

Betreff: Berufung stellv. Gemeindeführer für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Thomas Rudel

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehren der EG Stadt Tangerhütte

ab dem 20.04.2017

für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Gemeindeführer
(Aufgabenbereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit)

der EG Stadt Tangerhütte zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen

| Kosten des Vorhabens | Mittel bereits veranschlagt | | | Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt) |
|-------------------------|--------------------------------|----|------|--|
| | x | Ja | Nein | |
| | Jahr 2017 | | | |
| 200 EUR | Produkt-Konto: | | | 12600.5421100 |
| ggf. Stellungnahme | | | | |

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 1 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde von dem Gemeindeführer geleitet. In Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 20.04.2011, ist für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte die Funktion des Gemeindeführer und seiner Stellvertreter zu besetzen.

Demnach ist die Funktion des stellvertretenden Gemeindeführer (Aufgabenbereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit) neu zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für Stellvertreter analog anzuwenden.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Gemeindeführer ist daher der Abschluss Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Der Kamerad besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kamerad hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
FwDV 2 – Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 / Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr